

Bundesstaates gestellt werden, in welchem die Preßdelikte der Aburteilung durch die Berufsgerichte übertragen sind, so wird man sich hierüber in Bayern nicht beschweren können, da die bayerische Rechtsübung an dem ambulanten Gerichtsstand ebenfalls festhält.

Es ist aber ohne weiteres ersichtlich, daß hiermit und hierdurch der Vorbehalt, den die Reichsgesetzgebung zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Kompetenz der Schwurgerichte in Ansehung der Preßdelikte in das Einführungsgezet der Strafprozeßordnung aufgenommen hat, thatsächlich wirkungslos gemacht werden kann, wenigstens bei einer Anzahl von Fällen, in denen die Wahrung dieses Vorbehalts von besonderer Bedeutung erscheint. Es ist ferner offensichtlich, daß der Grundsatz des geltenden Rechts, wonach niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, hierdurch in stärkstem Maße beeinträchtigt und durchbrochen wird.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung die Schwurgerichte für die Aburteilung der Preßdelikte zuständig waren, bildet das Schwurgericht den ordentlichen Richter. Dessen Eliminierung zu Gunsten eines Berufsgerichts ist mit einer Beseitigung des ordentlichen Richters gleichbedeutend. Geht schon hieraus hervor, daß die Anwendung des ambulanten Gerichtsstandes zu Konsequenzen führt, die mit ausdrücklichen Vorschriften der Reichsgesetzgebung nicht in Einklang zu bringen sind, so ergibt sich die Unzuträglichkeit, die mit Notwendigkeit hieraus entstehen muß, noch aus folgender Erwägung:

Es sind Fälle denkbar, schon vorgekommen und werden auch fernerhin noch vorkommen, in denen zwischen zwei Bundesstaaten Meinungsverschiedenheiten über eine bestimmte Frage bestehen, man denke beispielsweise an die Erörterungen darüber, ob das Reservatrecht des Königreichs Bayern in Militärsachen sich auf die Beibehaltung eines eignen obersten Gerichtshofs für die bayerischen Truppen bezieht oder nicht, eine Frage, die von dem preussischen Kriegsminister im Reichstage mit derselben Bestimmtheit verneint wurde, mit der sie von dem bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrat bejaht wurde. Naturgemäß wird die Presse jedes Bundesstaates regelmäßig die Ansicht verteidigen, die dessen Regierung vertritt. Der andere Bundesstaat hat dann mittelst Anwendung der Lehre vom ambulanten Gerichtsstand ein sehr probates Mittel, gegen die Presse des seine Ansicht bekämpfenden Bundesstaates einzuschreiten.

Es würde also, um bei dem erwähnten Beispiel zu bleiben, für Preußen die Möglichkeit vorhanden sein, die bayerischen Redakteure, die den Standpunkt ihrer Regierung in der Reservatsfrage in allzu lebhafter Ausdrucksweise verteidigen, vor die preussischen Gerichte zu ziehen, während andererseits die bayerische Regierung in derselben Lage gegenüber den Redakteuren preussischer Zeitungen wäre. Gerade das, was der Gesetzgeber durch den Satz verhüten wollte, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, würde hierdurch erreicht, nämlich die Aburteilung einer Person durch Gerichte, die der Sache, um die es sich handelt, ganz anders gegenüberstehen, als dies bei dem ordentlichen Richter der Fall ist.

Auf die sonstigen Folgen, die hiermit verbunden sind, kommt es für die rechtliche Würdigung nicht an; es genügt und muß genügen, daß hierdurch die Wirksamkeit eines Fundamentalsatzes unseres Strafprozeßrechts, der zur Zeit der Entstehung der modernen Verfassungen für wichtig genug erachtet wurde, um in die Verfassungsurkunde aufgenommen zu werden, thatsächlich illusorisch gemacht wird.

Eine Rechtsprechung, die zu diesem Ergebnis führt, kann aber unmöglich zutreffend sein, mag sie auch durch Aufgebot des höchsten juristischen Scharfsinns unterstützt werden, und darum ist die Notwendigkeit, auf dem Wege der Gesetzgebung

dieser Verwertung des ambulanten Gerichtsstandes ein Ende zu machen, dringend geboten. Die neueste Anwendung zeigt die Konsequenzen der bestehenden Rechtsprechung unverhüllt, sie wird deshalb auch dazu beitragen, daß die Erkenntnis von der Unhaltbarkeit dieses Rechtszustandes sich auch in denjenigen Kreisen Eingang verschafft, in welchen man bislang die Klagen darüber auf unberechtigte Uebertreibungen zurückgeführt hat.

Wiener Kunstauktion.

(Schluß aus Nr. 104 d. Bl.)

- | | | |
|-------------------------|--|--|
| Kat.-Nr. | A. Gerasch. | |
| 672a. | Fanny Eckler u. Herr Carrey im Ballet »Faust«. | Aquarell. Du.-4°. fl. 14.— |
| 673. | 6 Bl. Typen a. d. Jahre 1818. | Aquarelle. 8°. Stadtwache, Student, Proletarier 2c. fl. 14.— |
| 675. | 4 Bl. Komische Scenen. | Aquarelle 4°. u. Fol. Scholz u. Nestroy. Der arme Blinde. Hinauswurf aus dem Paradiese 2c. fl. 10.50 |
| Franz Gerasch. | | |
| 675a. | Aepfeldieb. | Aquarell. Sign. 8°. Gerahmt. fl. 23.— |
| J. B. Sigola. | | |
| 676. | Junge Dame (angeblich Gräfin Bratislaw) im Empire-Kostüme, den Kopf an einen Sessel gelehnt. Miniatur auf Elfenbein. | Sign. Oval. Sehr fein durchgeführt. In Rähmchen. fl. 58.— |
| E. Göbel. | | |
| 677. | Brunnenscene in Venedig, mit reicher Staffage. | Aquarell. Sign. Du.-4°. Von schönster Vollendung. fl. 22.50 |
| J. Göstel. | | |
| 678. | Ruprecht v. d. Pfalz. Nach Van Dyck. | Aquarell. Gr.-8°. Sehr schönes Blatt. fl. 10.— |
| A. Grotzger. | | |
| 681. | Gefangenen-Transport. | Aquarell. Sign. Du.-4°. fl. 22.— |
| B. A. Pawliczek. | | |
| 683. | Ruhdorf mit Ausblick auf den Rahlenberg. | Aquarell. Du.-4°. Sehr schön ausgeführt. Gerahmt. fl. 15.— |
| 685. | Jesuitkirche in Venedig. | Aquarell. Sign. Du.-4°. Vorzüglich durchgeführt. fl. 27.— |
| 686. | Heidenthor bei Petronell. | Aquarell. Sign. Du.-4°. Stimmungsvolles Bild. fl. 52.— |
| 686a. | Ansicht von Dürrenstein. | Aquarell. Sign. 1896. Du.-4°. Vorzügliches Aquarell. Gerahmt. fl. 35.— |
| J. Pawliczek. | | |
| 686b. | Bildnis einer alten Dame. | Aquarell. Sign. 1846. 4°. Sorgfältig durchgeführtes Aquarell. Gerahmt. fl. 40.— |
| F. N. Heigel. | | |
| 688. | Junge Bäuerin im Sonntagstaate, an einem Holzgeländer lehnd. | Aquarell. Sign. Fol. Prachtvolles Blatt von feinsten Durchführung. fl. 38.— |
| F. Heinrich. | | |
| 689. | Kirchen-Interieur. | Aquarell. Sign. Fol. Vorzügliches Aquarell. Gerahmt. fl. 34.— |
| Hende. | | |
| 690. | Erstes Wiener Steeple-Chase. | Aquarell. Du.-Fol. fl. 19.— |
| Anton Slavacek. | | |
| 692. | Salzburg mit dem elektrischen Aufzug auf den Mönchsberg. Ansicht. Mit Staffage. Tusche. | Sign. Du.-4°. Außerordentlich feine vollkommen durchgeführte Tuschezeichnung. fl. 15.— |
| 696. | Auf dem Mönchsberge in Salzburg. | Tusche. Sign. Du.-4°. Sehr feine und vollkommen durchgeführte Arbeit. fl. 11.50 |
| 697. | Blick auf Hallstadt von der Rudolfschütte. | Tusche. Sign. Du.-Fol. Außerordentlich fein durchgeführt. fl. 25.— |
| 698. | Jgls bei Innsbruck. | Tusche. Sign. Du.-Fol. Ebenso. fl. 39.— |
| J. Höger. | | |
| 706a. | Motiv aus dem Wienerwald. Mit Staffage. | Aquarell. Sign. Du.-Fol. Sehr schönes vollendetes Aquarell. Gerahmt. fl. 37.— |
| E. D. Hoffmann. | | |
| 706b. | Jagdscene. | Aquarell. Sign. Du.-4°. Sehr flottes Aquarell. Gerahmt. fl. 35.— |
| E. Hütter. | | |
| 707a. | Der alte Schottenhof vor 1820. | Aquarellierte Federzeichnung. Reich staffiert. Du.-Fol. Sehr hübsch ausgeführt. Gerahmt. fl. 20.— |
| D. Induno. | | |
| 707b. | Betende Frau. | Aquarellstudie. Gr.-4°. Flotte Studie. Gerahmt. fl. 41.— |
| J. Jordaens. 1594—1678. | | |
| 709. | Studienkopf. Nach einer Gypsmaske. Rotstift, weiß gehöht. | 4°. Kollektion Asley, Fries und Artaria. fl. 26.— |